

Antworten des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow“ zu den aktuellen Fragen bezüglich der Altanschließerbeiträge (Pressemitteilung 02.09.2013) und Antworten der Bürgerinitiative:

Warum hat sich der WAV „Panke/Finow“ dafür entschieden, den Investitionsaufwand im Verbandsgebiet sowohl über Beiträge als auch über Gebühren zu finanzieren?

Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Die Entscheidung ist auf der Grundlage getroffen worden, das kosteneffizienteste Modell für alle Bürgerinnen und Bürgern bereitzustellen.</p> <p>Ziel war und ist es, eine gerechte Gleichbehandlung von Alt- und Neuanschließern herbeizuführen.</p> <p>Die Investitionen, die nach dem 3. Oktober 1990 vom WAV „Panke/Finow“ in die Trink- und Abwasserinfrastruktur getätigt wurden, sollen von allen Eigentümern auch entsprechend ihres Grundbesitzes getragen werden.</p> <p>Ein reines Gebührenmodell würde die Mieter im Verbandsgebiet deutlich belasten.</p> <p>Die Gebühren für Trinkwasser und Abwasser würden in dieser Variante bei den Mietern in gleicher Weise wie bei Grundstücksbesitzern geltend gemacht werden und der sozialen Gerechtigkeit entgegenstehen. Deshalb werden aktuell die Kosten für Trinkwasser und Abwasser sowohl über Gebühren als auch über Anschlussbeiträge gedeckt.</p> <p>Zudem ist eine teilweise Finanzierung über Beiträge insofern vorzuziehen, da sich in diesem Fall Grundstückseigentümer, die nicht selbst im Verbandsgebiet leben, an der Finanzierung der Trink- und Abwasserinfrastruktur beteiligen. Die so erreichten Zahlungen liegen zurzeit bei 6,7 Mio. Euro. Sie müssten bei einem Wegfall der Beiträge von den Verbrauchern aufgefangen werden.</p>	<p>Die Beitragsfinanzierung ist nicht das kosteneffizienteste Modell für alle Bürgerinnen und Bürgern, da es einige sehr beträchtlich überproportional belastet – nämlich die Beitragszahler - (diskriminierend bezeichnet als "Beitragsschuldner"), davon wiederum speziell die Ein- und Zweipersonenhaushalte (häufig ältere Leute) und jene mit (meist seit Generationen vererbten) größeren Grundstücken im ländlichen Raum.</p> <p>Ziel kann es nicht gewesen sein, eine gerechte Gleichbehandlung von Alt- und Neuanschließern herbeizuführen, da damals davon ausgegangen wurde (bis 2007), dass Altanschließer nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Sofern also Forderungen als nicht einbringlich erschienen, müssten sie einzelwertberichtigt worden und dadurch in die Gebührenkalkulation eingeflossen sein.</p> <p>Die Investitionen, die nach dem 3. Oktober 1990 vom Wasser- und Abwasserverband (WAV) „Panke/Finow“ in die Trink- und Abwasserinfrastruktur getätigt wurden, sind von allen über Abschreibungen und Kredite getragen worden. Von denen, die schon angeschlossen waren, wurden Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes über Gebühren erhoben (etwa 30 Cent pro Kubikmeter). Im Jahr 2002 sind letztmalig 1.382.000 € erhoben worden. Dies bedeutet, es wurden Abschreibungen getätigt, die nicht dem realen Wertverlust der Anlagen entsprachen.</p> <p>Ein reines Gebührenmodell würde alle Gebraucher, seien sie Mieter oder Grundstückseigentümer, gleichermaßen nach dem einzig möglichen Maßstab für Wasser - nach Gebrauch - belasten. Ein Wasserverband hat nicht die Aufgabe, eine soziale Umverteilung vorzunehmen. Eine solche Funktion steht in keinem Gesetz.</p> <p>Es ist richtig, dass bei einer Gebührenfinanzierung die Mieter die gleichen Mengengebühren zu zahlen haben wie Grundstückseigentümer. Die Grundgebühren aber teilen sich in der Regel auf mehrere Mieter auf. Die Grundgebühr bei Grundstücksbesitzern trägt meist eine Familie allein. Somit zahlen Mieter bei der Gebührenfinanzierung insgesamt (Grund- und Mengengebühr) weniger.</p> <p>Diese Aussage ist insofern nicht nachzuvollziehen, da ja der Wassergebrauch von den Nutzern, die in diesen Gebäuden leben, durch Gebühren beglichen wird. Total unerklärlich ist es, wenn Eigentümer zu Beiträgen herangezogen werden, die das ausgebaute System in keiner Weise nutzen. Wenn hier 6,7 Mio. € in den Vordergrund gerückt werden, geht es dem Verband doch nur um Geldeinnahmen, für die keine Leistung erbracht worden ist, denn ein Großteil dieser Flächen ist nicht erschlossen. Möchte der Verband hiermit u.a. auf besondere Weise von übergeordneter staatlicher Ebene Steuergelder in Form von Beiträgen kassieren? Wofür oder warum sollten diese ungerechtfertigten Abgaben von Beitragszahlern "aufgefangen werden"?</p>

Welche Aufgaben übernehmen die Stadtwerke Bernau für den WAV „Panke/Finow“?	
Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Die Stadtwerke Bernau GmbH ist seit 1993 im Auftrag des WAV „Panke/Finow“ Geschäftsbesorger für das gesamte Verbandsgebiet. Der Zuständigkeitsbereich umfasst circa 45.000 Einwohner in den Städten und Gemeinden Bernau, Biesenthal, Rüdnitz und Melchow, die mit Trinkwasser versorgt werden und deren Abwasser entsorgt und aufbereitet wird. Diese Konstellation ermöglicht es dem WAV „Panke/Finow“, die Gebühren für Trink- und Abwasser möglichst gering zu halten, denn der Verband selbst benötigt Personal nur in einem kleinen Umfang, Personalkosten wurden folglich auf das mindeste reduziert. Begünstigt wird dies auch durch die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes und der Verbandsversammlung. Auch aus heutiger Sicht ist diese Entscheidung weiterhin die effizienteste und kostengünstigste Variante für die Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes.</p>	<p>Die Stadtwerke Bernau GmbH hat seit 1993 ohne Ausschreibung die Geschäftsbesorgung für die kommerzielle, kaufmännische und technische Betriebsführung des WAV „Panke/Finow“ übernommen. Das gewachsene gesamte Verbandsgebiet umfasst heute circa 44.000 Einwohner (Zensus 2011) in den Städten und Gemeinden Bernau, Biesenthal, Rüdnitz und Melchow, die mit Trinkwasser versorgt werden und deren Abwasser entsorgt und aufbereitet wird. Diese Konstellation führt dazu, dass es für deren Vertreter im WAV „Panke/Finow“ kaum Einflussmöglichkeiten gibt, da Bernau 80 % der Stimmen hat und damit entsprechend der Führung „wie ein Eigenbetrieb“ bestimmt, welche Investitionen getätigt werden. Personal ist nicht erforderlich, das Mitspracherecht der anderen Gemeinden ist auf ein Minimum reduziert. Auch ein ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzer ist bei zweistelligen Millionenumsätzen nicht mehr zeitgemäß. Die Gebühren für Trink- und Abwasser konnten über die Jahre annähernd konstant gehalten werden, sind aber im Bundesvergleich immer noch sehr hoch.</p>
Welches Anlagevermögen hat der WAV „Panke/Finow“ mit seiner Gründung von der Treuhand in welcher Höhe übernommen? Wie ist das im Buchwerk des WAV eingegangen?	
Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Der WAV hat sein Vermögen aus dem Vermögen des Nachfolgers des VEB WAB Frankfurt/Oder, der Märkischen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (MWA) über einen Anteilseignerverein zugeordnet bekommen. Grundsatz der Zuordnung war das Belegenheitsprinzip, das heißt, alle Anlagen, die im Verbandsgebiet verortet waren, wurden dem Verband zugeordnet. Darüber hinaus erhielt der Verband die Abwasserdruckleitung von Bernau bei Berlin nach Schönerlinde und das Wasserversorgungsnetz der Gemeinden Zepernick, Schönau und Schwanebeck zugeordnet. Das Wasser- und Abwassernetz der Gemeinde Lobetal befand sich nicht im Fondsvermögen der MWA und Teile des Ortsnetzes Schwanebeck gehörten den Berliner Wasserbetrieben. Das Ortsnetz der Gemeinden Birkholz und des Ortsteils Albertshof gehörten den Berliner Stadtgütern. Diese Netze wurden später vom WAV käuflich erworben. Insgesamt wurden die Vermögenswerte im Anlagevermögen im Bereich Trinkwasser mit 6,87 Mio. Euro und im Bereich Schmutzwasser mit 7,69 Mio. Euro aktiviert. Die Vermögenswerte sagen allerdings nichts zum Umfang der Anlagen aus, weil im Bereich Trinkwasser ca. 80 % der Haushalte angeschlossen waren, beim Schmutzwasser aber nur Teile der Stadt Bernau bei Berlin, Lobetal und kleine Teile Biesenthals.</p>	<p>Der WAV hat sein Kapital aus dem Vermögen des Volkes von der Märkischen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (MWA) schuldenfrei zugeordnet bekommen. Dabei galt der Grundsatz des Belegenheitsprinzips, das heißt, die im Gebiet der Städte und Gemeinden verorteten Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung erhielten die Gemeinden. Die Abwasserdruckleitung (ADL) 500 von Bernau bei Berlin nach Schönerlinde wurde vom Abwasserzweckverband (AZV) Panketal dem WAV zur weiteren Bewirtschaftung übergeben. Das Wasserversorgungsnetz der Gemeinden Zepernick, Schönau und Schwanebeck blieb in Eigenverantwortung beim AZV Panketal, später beim Eigenbetrieb Panketal. Das Wasser- und Abwassernetz der Gemeinde Lobetal befand sich nicht im Fondsvermögen der MWA und die Kläranlage Lobetal wurde für ca. 5,6 Mill. Euro gekauft.</p>

Wie wird dieses übernommene Anlagevermögen seit dieser Zeit genutzt?	
Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Der WAV „Panke/Finow“ erstellte ein Wasserversorgungskonzept und ein Entwässerungskonzept und schreibt diese regelmäßig fort.</p> <p>Demnach wurde die Entwässerungsrichtung nach Berlin beibehalten, die Orte wurden bis auf den Ortsteil Danewitz und das neue Verbandsmitglied Melchow kanalisiert. Die Kanalisierung von Melchow wird derzeit durch die Errichtung einer Abwasserdruckleitung (ADL) von Melchow nach Biesenthal und von dort nach Bernau bei Berlin vorbereitet.</p> <p>Auch die Trinkwasserversorgung wurde ausgebaut und saniert. Ursprünglich gab es für das Wasserwerk Schönnow nur eine zeitlich eingeschränkte Nutzungserlaubnis, weil dieses Wasserwerk den Einzugsbereich Steener Berg (Wasserwerk Buch) mit nutzte. Diese Einschränkung ist aufgehoben und hat aufgrund der kostengünstigeren Wasserförderung aus eigenen Wasserwerken den Wasserbezug aus Berlin auf ein Minimum reduziert. Das Minimum ergibt sich aus der zulässigen Verweildauer in der Rohrleitung und dem Spitzenbedarf in der Sommerzeit, welcher derzeit nicht wirtschaftlich sinnvoll aus eigenem Aufkommen gedeckt werden kann. Das erworbene und sanierte Netz in Schwanebeck und das sanierte Wasserwerk Zepernick wurden an die Gemeinde Panketal übertragen und die Gemeinde Panketal hat dem WAV das Schmutzwasserortsnetz des Ortsteils Schönnow übertragen. Das Ortsnetz des Ortsteils Börnicke erhielt der WAV von der Stadt Werneuchen und das Ortsnetz Melchow vom ZWA Eberswalde. Diese Netzkonstellation wird auch heute im Verband vorgefunden. Die übertragenen beziehungsweise erworbenen Anlagen wurden im Verlauf der Zeit erweitert und saniert.</p> <p>So hat der WAV insgesamt 88,62 Mio. Euro von 1994 bis 2010 investiert, um die bestehende Ver- und Entsorgungssituation zu verbessern.</p>	<p>Wir nutzen also das übernommene Anlagevermögen seit dieser Zeit, um ein Wasserversorgungskonzept und ein Entwässerungskonzept erstellen zu können und um es regelmäßig fortzuschreiben?</p> <p>Danach wurde die Entwässerung Brandenburgs beibehalten. Der Ortsteil Danewitz wird bei der zentralen Entwässerung nicht mit einbezogen, weil die Distanz bis zur neugebauten Druckleitung nur 2000 m beträgt. Demgegenüber wird eine Druckleitung von Melchow nach Biesenthal mit einer Länge von 4900 m gebaut, wofür jetzt - nach Aussagen des Verbandsvorstehers - überlegt wird, wer von den Einwohnern Melchows angeschlossen wird bzw. wie dies geschehen soll. Macht das „Verbrennen“ von Beitragseinnahmen dafür Sinn? Wurde für Melchow überhaupt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erstellt? Die Menschen geben ihre Ersparnisse dem WAV, sind zum Teil 70-80 Jahre alt und älter - und mit welchen Geldern sie z.B. unter die Erde gebracht werden sollen (durchschnittliche Spareinlagen im Barnim 5.700 €), bleibt anderen überlassen.</p> <p>So hat der WAV insgesamt 88,62 Mio. Euro von 1994 bis 2010 investiert, ohne transparent auszuweisen, was davon für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 des KAG oder Teilen davon ausgegeben wurde und wie viel für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von diesem Geld eingesetzt wurde.</p>

<p>Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden beispielsweise das Wasserwerk Schönow für ca. 1,2 Mio. Euro, das ehemalige Wasserwerk Bernau (jetzt Druckerhöhungsstation Bernau) für ca. 1,5 Mio. Euro, das Hauptpumpwerk Viehtrift für ca. 1,1 Mio. Euro, das Hauptpumpwerk Bernau-Rehberge für ca. 0,8 Mio. Euro und die ADL nach Schönerlinde für ca. 1,2 Mio. Euro rekonstruiert.</p> <p>Daneben wurde der Wasserturm außer Betrieb genommen und durch eine funktionierende Druckaufbereitung ersetzt. Hinzu kommen umfangreiche, straßenbaubegleitende Trinkwasserleitungs- und Kanalauswechslungen.</p>	<p>Werden diese hier genannten Investitionssummen zusammengerechnet, ergibt sich ein Betrag von 5,8 Mio. €. Wofür wurden die restlichen 82,82 Mio. € ausgegeben?</p> <p>Daneben wurde der Wasserturm außer Betrieb genommen, nachdem er saniert worden war, und danach Bernau übertragen wurde. Hinzu kommen umfangreiche, straßenbaubegleitende Trinkwasserleitungs- und Kanalauswechslungen, ohne allerdings, dass die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 40 Jahren in allen Fällen erreicht worden ist.</p>
---	---

Warum erhebt der WAV „Panke/Finow“ Altanschießerbeiträge?

Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Seit der Übernahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Abwasseranlagen zu Beginn der 1990er Jahre durch den WAV „Panke/Finow“ werden für den Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz Beiträge erhoben. Dies geschieht vornehmlich aus zwei Gründen. Zum einen dient er der Trink- und Abwasserinfrastruktur. Die Beiträge werden allerdings nur für Investitionen, die nach dem 3. Oktober 1990 getätigt wurden, erhoben.</p> <p>Zum anderen erhalten Besitzer von erschlossenen Grundstücken einen wirtschaftlichen Vorteil durch den Anschluss an das Wasser- und Abwassersystem. Dieser fließt in den Beitrag mit ein. Der Anschlussbeitrag wird auf der Grundlage der bestehenden Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzungen des WAV „Panke/Finow“ erhoben.</p>	<p>Der Verband ist am 02.07.1991 durch die Gemeinden und Städte Biesenthal, Danewitz, Rüdnitz, Lobetal, Ladeburg und Bernau gegründet worden. Mit seiner ersten Gebühren- und Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 26.05.1993 wurde ein einheitlicher Anschlussbeitrag von 1200 DM/Anschluss (613,55 €/Anschluss) festgelegt. In der Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung 5,60 DM/m² (2,86 €/m²) Grundstücksfläche, die entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem „Vomhundertsatz“ vervielfältigt werden konnte. Von diesen Beitragszahlungen waren nur die Neuanschießer betroffen, weil damals das eingebrachte Kapital der bereits Angeschlossenen als Anschlussbeitrag gewertet wurde und eventuelle Ansprüche verjährt waren.</p> <p>Im § 2 der damaligen Satzungen steht: Zum Ersatz des durchschnittlichen (beim Wasser steht noch „jährlichen“) Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der WAV einen Anschlussbeitrag. Dies würde bedeuten, dass beim Wasser eine jährliche Fortschreibung der Globalkalkulation Voraussetzung wäre. Das wurde aber nicht umgesetzt. Außerdem konnte den Altanschießern gar kein Vorteil aus der Herstellung und Erweiterung der Anlage erwachsen, denn die Anlage war beim Wasser und teilweise auch beim Abwasser bereits hergestellt. Sie sind an einem System angeschlossen gewesen, und der dauerhafte Anschluss ist nicht nur ein "Vorteil" der Altanschießer, sondern gleichermaßen nützlich und in der Regel notwendig für alle Nutzer (bis auf z. B. naturbedingte Ausnahmen). Die ständige weitere Aus- und Umgestaltung des öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgungssystems ist ein über Generationen hinweg von allen seinen Nutzern nur gemeinsam zu bewältigender Prozess. Es ist ausgeschlossen, dass nur ein Teil der Menschen einen "Vorteil" (gegenüber wem?) davon haben könnte. Auch jene, die erst später als sog. Neuanschießer – durch den Anschlusszwang - in das Anlagensystem einbezogen wurden, haben keinen "wirtschaftlichen Vorteil". Wo ist dieser trotzdem behauptete wirtschaftliche Vorteil in den Orten wie z. B. Potsdam oder Frankfurt/Oder geblieben, wo es keine Beitragsforderungen gibt?</p> <p>Wie kann der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes nur innerhalb der Gruppe von Nutzern gelten, die ein Grundstück haben? Sind nicht alle Wassergebraucher - also Alt-, Neuanschießer oder Mieter - gleichermaßen Menschen, für die Wasser die Lebensgrundlage ist? Wie kann da der Ausbau und Erhalt des Anlagensystems nur eine Pflicht einer kleineren Gruppe von Menschen sein?</p>

<p>Die Erhebung der Altanschließerbeiträge geht auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg im Dezember 2007 zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Beiträge nur von Neuanschließern gezahlt, weil man davon ausging, dass die Beitragspflicht von Altanschließern zwar gegeben, aber verjährt ist. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes war diese Vorgehensweise rechtswidrig, da auch Altanschließer von den Neuinvestitionen für das Wasser- und Abwassernetz profitieren. Für die Verbände ist daraus folgend eine Veranlagungspflicht gegeben.</p>	<p>Spätestens seit Bekanntgabe dieses Urteils 2007 hätte der Verband sich darüber Gedanken machen müssen, wie er seine Investitionen beibringt. Es war ihm bekannt, dass er keine rechtssichere Auskunft darüber erbringen kann, wer am 03.10.1990 mit welcher vorhandenen Bebauung bzw. mit welchem vorhandenen Leitungsnetz angeschlossen war. Alle Modellberechnungen beziehen sich auf Annahmen aus späteren Jahren. Unverständlich ist auch, dass erst immer Satzungsänderungen beschlossen werden, ohne dass eine Fortschreibung der Kalkulation des Bedarfes vorgelegt wurde. Diese Vorgehensweise bedarf einer rechtlichen Klärung.</p>
--	--

Welche Modelle stehen den Verbänden zur Finanzierung der Wasser- und Abwasserversorgung zur Verfügung?

Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Im Vorfeld der Beitragserhebung bei Altanschließern durch den WAV „Panke/Finow“ wurden 2011 mehrere Modelle untersucht, um das sozial ausgewogenste Finanzierungsmodell zu ermitteln. Zur Untersuchung wurde die WIBERA AG vom WAV „Panke/Finow“ beauftragt, vier Modelle zu untersuchen, damit eine akzeptable Lösung für alle Menschen im Verbandsgebiet gefunden werden konnte. Im Folgenden ein Überblick über die untersuchten Modelle: Gleichmäßige Beitragserhebung (Modell 1) In diesem Modell werden alle Grundstückseigentümer mit einem einheitlichen Beitragssatz veranlagt. Die Gebühren für Trink- und Abwasser bleiben in dieser Variante unberührt. Der Grundgedanke des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG), der von einer gleichmäßigen Beitragserhebung im gesamten Verbandsgebiet des jeweiligen Aufgabenträgers ausgeht, spiegelt sich in diesem Modell wider. Dieses Modell entspricht dem Status quo. Es gewährleistet den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Da Neuanschließer bereits einen Beitrag zur Infrastruktur des WAV „Panke/Finow“ geleistet haben, ist eine Veranlagung der Altanschließer im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gerecht, wie die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg im Dezember 2007 entschieden hat.</p>	<p>Wenn im Vorfeld der Beitragserhebung 2011 mehrere Modelle untersucht wurden, ist es unverständlich, dass die Vorstellung erst am 18.04.2012 erfolgte. Eine Diskussion über mögliche Folgen hat im Anschluss nie stattgefunden, sondern es wurde mit Macht versucht, das Modell 1 durchzupeitschen.</p> <p>Modell 1: Sozial ausgewogen ist dieses Finanzierungsmodell nicht, da nur einige zu Beiträgen herangezogen werden, obwohl alle Nutzer den gleichen Vorteil haben. Damit entspricht es auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Altanschließer sollen den gleichen Beitragssatz bezahlen, obwohl sie am 03.10.1990 schon angeschlossen waren. Der Anschlussbeitrag beruht auf der Grundstücksfläche, multipliziert mit einem „Vomhundertsatz“, der auf einer möglichen Bebauungshöhe beruht. Diese Nutzfläche hat aber keinerlei Zusammenhang mit dem Investitionsaufwand für Wasser- und Abwasseranlagen in dem Verbandsgebiet des WAV. Dieser würde voraussetzen, dass der WAV den Nachweis erbringen kann, welche Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen erbracht werden und welche er für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung benötigt. Da fast alle größeren Investitionen über Kredite finanziert wurden, sind alle Nutzer an der Tilgung und Zinsaufbringung über Gebühren beteiligt worden. Die Altanschließer schon länger als die Neuanschließer. Unberücksichtigt bleiben beim Trinkwasser die Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes von ca. 3,3 Mio. €. Hiermit wurden Anlagen schneller abgeschrieben, als es dem realen Wertverlust entsprach. Da der Verband keinen Gewinn erwirtschaften darf, müssten die eingenommenen Anschlussbeiträge zum Absinken der Gebühren führen. Trifft aber nicht auf unseren Verband zu, wo die Gebühren bis 2014 steigen sollen. Dies führt zu einer Finanzierungslücke beim Verband, da das Wasser für eine gewisse Zeit unterhalb des Selbstkostenpreises abgegeben werden müsste. Später erwächst daraus eine weitere Kreditbelastung zu einer Zeit, wo das Zinsniveau nicht so niedrig ist wie im Augenblick.</p>

Vollständiger Verzicht auf die Beitragserhebung (Modell 2)

In diesem Modell wird auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt. Alle Anschlussnehmer müssten nur Gebühren entrichten. Die vorher eingezahlten Beiträge müssten rückerstattet werden. Für die Rückerstattung gib es zwei Varianten:

- Rückzahlung an die Grundstückseigentümer in einem Betrag
- Rückzahlung über einen Zeitraum von zehn Jahren und einheitliche Gebührensätze für Alt- und Neuschließer.

Dieses Modell ist wirtschaftlich äußerst bedenklich, da die Beitragsrückerstattung die Liquidität des Verbandes gefährden würde. Bei einem vollständigen Verzicht auf Beiträge und einer Beitragsrückzahlung innerhalb von zehn Jahren würden beispielsweise die Kosten pro Kubikmeter für alle Anschlussnehmer um rund 60 Cent bei Trinkwasser und um rund 1,70 Euro bei Abwasser steigen. Infolge des hohen Verwaltungsaufwandes würden die Kosten zusätzlich ansteigen. Die Mehrbelastungen würden dauerhaft bestehen bleiben und treffen in diesem Modell dann in erster Linie die Mieter. Da im Verbandsgebiet mehrheitlich Mieter leben, käme es bei Anwendung dieses Modells, zu einem sozialen Ungleichgewicht zu Ungunsten der Mieter.

Verzicht auf eine Beitragserhebung der alterschlossenen Grundstücke und differenzierte Gebührensätze für Alt- und Neuanschließer (Modell 3)

Modell 3 geht von einem vollständigen Verzicht auf die Beitragserhebung für Altanschließer aus, nur Neuanschließer werden veranlagt. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen findet, anders als im Modell 2, nicht statt. Alterschlossene Grundstücke blieben somit beitragsfrei. Die Lösung für die Gleichbehandlung wären in diesem Fall unterschiedliche Gebührensätze für Alt- und Neuanschließer. Das bedeutet: Diejenigen, die als Altanschließer keinen Anschlussbeitrag gezahlt haben, erhalten einen höheren Gebührensatz als die Eigentümer von neuerschlossenen Grundstücken. Altanschließer müssten demnach jährlich durchschnittlich einen dreistelligen Eurobetrag mehr an Gebühren bezahlen als Neuanschließer.

Dieses Modell 2, bei dem die Investitionen nur über Gebühren (Mengengebühren und Grundgebühren) entsprechend der Nutzung des Gesamtsystems aufgebracht werden, ist das gerechteste aller Modelle. Bei der Berechnung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA wird aber unterstellt, dass Altanschließer die gleichen Anschlussbeiträge zu zahlen hätten wie Neuanschließer. Diese sind in den höheren Gebrauchsgebühren versteckt. Eine Rückzahlung von Beiträgen fände nur für Neuanschließer statt. Das eingebrachte Kapital der am 03.10.1990 schon Angeschlossenen wird dabei nicht berücksichtigt. Einer Klärung bedarf die dort angeführte Verbandsumlage, die notwendig sei, „da eine Nacherhebung für Altanschließer – die von der Beitragserhebung in den Gebühren bisher partizipiert haben – aufgrund von Verjährung nicht möglich sein wird“ [WIBERA]. Hier bedarf es einer genauen Prüfung der Berechnungen, weil die Grundlage aller Modelle Planzahlen aus dem Jahr 2012 gewesen sind. Beim Modell 2a würde es zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Mengengebühren beim Trinkwasser um 0,33 €/m³ kommen. Die Abwassermengengebühr würde durchschnittlich um 1,05 €/m³ steigen.

Eberswalde hat ein modifiziertes Modell 3 umgesetzt. Es werden zwar einheitliche Gebühren erhoben, aber die Grundstückseigentümer, die Beiträge bezahlt haben, werden über einen „Gebührenerlass“, der mit der Jahresendabrechnung vorgenommen wird, entlastet. Hierbei gibt es eine zeitliche Begrenzung des „Gebührenerlasses“. Es sind also nicht unbedingt unterschiedliche Gebührensätze, wie bei WIBERA beschrieben, nötig. Die Steigerungen der Mengengebühr um 0,53 €/m³ beim Trinkwasser und beim Abwasser um 2,34 €/m³ sind fiktive Größen und entsprechen nicht dem tatsächlich in Eberswalde umgesetzten Modell.

<p>Differenzierende Beitragserhebung für Alt- und Neuanschließer einheitliche Gebührensätze (Modell 4)</p> <p>Die auch „Optionsmodell“ genannte Variante beinhaltet die Einführung unterschiedlicher Beitragssätze. Altanschließer zahlen einen ermäßigten Beitrag, bei dem Investitionen außer Acht gelassen werden, die nur Neuanschließern zu Gute kommen. Neuanschließer zahlen einen höheren Beitragssatz, der sämtliche Investitionen nach 1990 mit einschließt. Auch dieses Modell widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung und ist dazu rechtlich nicht abgesichert.</p>	<p>Diese Modellberechnung wurde von COMUNA mit ihrem Kommentar selbst desavouiert:</p> <p>„Abschließend möchten wir Ihnen von der satzungsmäßigen Differenzierung zwischen Alt- und Neuanschließern dringend abraten, da nicht nur die Kalkulation der unterschiedlichen Beitragssätze, sondern vor allem die Festlegung, welche Grundstücke zu einem „Altanschießerbeitrag“ bzw. „Neuanschießerbeitrag“ heranzuziehen sind, ein stichtagsbezogenes Wissen zum 3. Oktober 1990 erfordert. Dieses Wissen muss sich sowohl auf die vorhandene Bebauung als auch auf das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung erstrecken. Da diese stichtagsbezogene Betrachtung bisher seitens des WAV „Panke/Finow“ nicht erforderlich war, ist dieses Wissen nicht oder nicht mehr in einer für eine rechtssichere Differenzierung ausreichenden Form beim WAV „Panke/Finow“ bzw. dem Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“ vorhanden.“</p> <p>Dem ist nichts hinzuzufügen.</p>
<p><i>Ist es möglich, dass Grundstückseigentümer Ihre Grundstücke durch die Altanschießerbeiträge verlieren?</i></p>	
<p><i>Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow</i></p>	<p><i>Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow</i></p>
<p>Diese Angst der Grundstückseigentümer ist unbegründet. Der Verband prüft jeden Fall, der an ihn herangetragen wird, einzeln.</p> <p>Bei einer angemessenen Begründung sind Ratenzahlung oder Stundungen zulässig. Unter bestimmten Umständen kann ein vollständiger Erlass der Forderungen gewährt werden. Die Zahlungen müssten den Abgabepflichtigen in eine existenziell bedrohende Lage versetzen, um die Forderungen teilweise oder ganz zu erlassen.</p> <p>Aus diesem Grund sind alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich mit ihren Fragen an den WAV „Panke/Finow“ zu wenden, um gemeinsam sozial verträgliche Lösungen zu erarbeiten. Der WAV ist in keiner Weise an einer Pfändung von Grundstücken interessiert.</p>	<p>Ja, diese Angst der Grundstückseigentümer ist begründet, da der Verband sich bei Nichtzahlung oder Stundung über einen längeren Zeitraum eine Grundschuld im Grundbuch des Schuldners zwangsweise eintragen lässt. Schon nach einigen Jahren kann dies in Abhängigkeit von der Höhe des Anschlussbeitrages zum Verlust des Grundstücks führen.</p> <p>Da der Verband aber seine Vorgehensweise und seine Kriterien einer angemessenen Begründung nicht transparent darstellt, sind sie zwar zulässig, werden aber kaum bürgernah angewandt. Ist die private Insolvenz keine „existenziell bedrohende Lage“ für einen Grundstückseigentümer?</p> <p>Genau aus diesem Grund wendet sich die Bürgerinitiative schon seit zwei Jahren an den Verband, um über andere Finanzierungen eine gerechte Lösung herbeizuführen. Leider ist der Verband bis jetzt an einem Gedankenaustausch nicht interessiert und lehnt ein Gespräch am „Runden Tisch“ ab.</p>
<p><i>Stimmt es, dass durch die Altanschießerbeiträge auch die Mieten steigen?</i></p>	
<p><i>Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow</i></p>	<p><i>Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow</i></p>
<p>Weder Altanschießerbeiträge noch eventuelle Zinsen der Beiträge dürfen rechtlich auf die Mieter umgelegt werden. Somit stellen Altanschießerbeiträge keine Grundlage dar, um die Miete zu erhöhen.</p> <p>Die Umstellung auf ein Gebührenmodell hingegen würde die Vermieter entlasten, da die Gebühren komplett auf die Mieter umgelegt werden könnten. Mieterhöhungen durch die Erhebung der Altanschießerbeiträge entsprechen nicht den real vorherrschenden Bedingungen.</p>	<p>Diese Aussage trifft zum Teil auf die Betriebskosten zu, offiziell formal auch für die Kaltmiete. Was aber geschieht wirklich? <u>(Nachtrag 24.10.2013: Dr. Lutz Müller von der Investitionsbank des Landes Brandenburg spricht in seiner schriftlichen Antwort auf die Frage, welche Auswirkungen die vorliegende Gesetzgebung auf die Mieter hat, dass eine Beitragsbescheidung der Eigentümer zu Mietersteigerungen führen wird. Bei Nicht-Beitragsveranlagung würden die Mieten konstant bleiben.)</u></p> <p>Was haben die Vermieter mit der Nutzung des Systems zu tun? Nur die Nutzer, die Wasser gebrauchen, tragen auch die Kosten der Anschaffung und Herstellung von Anlagen, da diese ja nicht für Vermieter gebaut werden. Oder wurde da der tiefere Sinn der Maximierung von Einnahmen übersehen?</p>

<p>Tatsächlich können die Beiträge Modernisierungsmaßnahmen möglicherweise verschieben.</p> <p>Ein Beispiel: Stellt ein Vermieter geplante Modernisierungen zurück, um zunächst den Beitragszahlungen nachzukommen, würde sich das indirekt auch positiv auf den Mietspiegel auswirken, da eine Erhöhung der Mieten nicht durch eine Modernisierung begründbar ist.</p>	<p>Beiträge können nicht nur Modernisierungsmaßnahmen verschieben, sondern können sogar zu einer Insolvenz von Wohnungsbaugesellschaften führen. Was wird wohl in der Regel die erste Folge von - durch Beitragszahlungen bedingten - Wohnungsverkäufen für die Mieter sein?</p> <p>Was ist das für eine Aussage? Lieber soll der CO2 Ausstoß weiter steigen - wegen fehlender Wärmedämmungsmaßnahmen, bloß damit die Gier nach Beiträgen befriedigt wird?</p> <p>Nach den Aussagen des WAV sollte es also besser nie eine Modernisierung geben, damit es keine Auswirkungen auf den Mietspiegel gibt und sich die Miete nicht erhöht.</p>
<p>Wie sind Altanschließerbeiträge aus Unternehmenssicht zu werten?</p>	
<p>Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow</p>	<p>Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow</p>
<p>Für Unternehmen und Institutionen, die über Eigentum an Grundstücken verfügen, gelten die gleichen Beiträge wie für alle Grundstückseigner. Bei einem reinen Gebührenmodell, wie es von einigen favorisiert wird, würden Besitzer von großen Grundstücken, die keinen Wasserverbrauch haben, nichts zahlen. Das kann man am Beispiel der ehemaligen GUS-Liegenschaften in Bernau sehen. Der Wertzuwachs durch die Investitionen des WAV „Panke/Finow“ in die Gesamtanlage für Wasser und Abwasser kommt diesen Grundstücken dennoch zugute. Das jetzige „Mischmodell“ entlastet dagegen Unternehmen und Institutionen, die einen hohen Wasserverbrauch haben und wichtige Arbeitgeber für die Region sind.</p>	<p>Gerade in den Städten wie Berlin, Potsdam, Frankfurt Oder, wo es viele Unternehmen und Betriebe gibt, wird das Beitragsmodell nicht angewandt. Es werden dort diese Unternehmen und Institutionen nicht "entlastet". Auch die Mieter werden nicht "entlastet", obwohl dort mehr Mieter wohnen. Warum wohl? Nachvollziehbar ist auch nicht, dass für Flächen Beiträge erhoben werden, die bis jetzt das Anlagensystem überhaupt nicht nutzen und für die das System auch nicht ausgebaut worden ist. Warum müssen Eigentümer eines Wohngrundstücks - z. B. Rentner oder Familien mit vielen Kindern - Beiträge zahlen, um z. B. Unternehmen, die das vermutlich kaum spüren bzw. niemals verlangen würden, "Wettbewerbsvorteile" für ihre Ansiedlung hier zu bieten? Zählt auch der sparsame Umgang mit Wasser nicht mehr? Dieser würde ja gerade gefördert durch eine Abrechnung auf der Grundlage des Wassergebrauchs.</p>
<p>Können Altanschließerbeiträge von Unternehmen steuerlich geltend gemacht werden?</p>	
<p>Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow</p>	<p>Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow</p>
<p>Bei den Altanschließerbeiträgen handelt es sich um Betriebsausgaben. Der WAV „Panke/Finow“ empfiehlt den Unternehmerinnen und Unternehmern, zu Fragen der steuerlichen Berücksichtigung unbedingt den Steuerberater, der über die Besitzverhältnisse im Unternehmen informiert ist, zu Rate zu ziehen. Entsprechend der individuellen Unternehmenssituation kann so eine Klärung für den Unternehmer herbeigeführt werden.</p>	<p>Ähnliches trifft wohl auch auf die Wohnungsbaugesellschaften zu, die ihre Einnahmen aus den Mieten erhalten und davon die Ausgaben bestreiten müssen. Also folgt daraus, dass sie diese Ausgaben irgendwie und wann umlegen müssen.</p>

Was bedeutet der Nutzungsfaktor? Wie kommt er zustande?	
Argumente des Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow	Argumente der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV Panke/Finow
<p>Der Nutzungsfaktor wird in die Berechnung des Beitragssatzes mit einbezogen, indem die Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor multipliziert wird. Der Nutzungsfaktor spiegelt das Maß der Ausnutzbarkeit des Grundstückes hinsichtlich der Bebaubarkeit wider. Das heißt, er orientiert sich an der Anzahl der Vollgeschosse, die auf einem Grundstück errichtet werden können. Entscheidend ist die mögliche Bebauung entsprechend gültiger Bebauungspläne oder der örtlichen Begebenheiten. Ist kein Bebauungsplan vorhanden, wird die Nachbarbebauung in der näheren Umgebung als Vergleich herangezogen.</p> <p>Für das erste Vollgeschoss wird ein Nutzungsfaktor von 1,00 erhoben, für jedes weitere Vollgeschoss ein Faktor von 0,25. Ist es auf einem Grundstück also möglich, ein Haus mit 2,00 Vollgeschossen zu errichten, beträgt der Nutzungsfaktor 1,25.</p> <p>Diese Berechnung wird zugrunde gelegt, da durch einen Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz das Grundstück an Wert gewinnt. Je höher das Grundstück bebaubar ist, desto mehr ist es wert.</p> <p>Der Wertzuwachs bei höher bebaubaren Grundstücken ist somit bei einem Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz größer, als bei einem Grundstück, das weniger hoch bebaubar ist. Dieser Wertzuwachs wird durch den Anschlussbeitrag zum Teil abgeschöpft und zur Finanzierung der öffentlichen Anlage verwendet.</p> <p>Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 Vollgeschosse sind.</p>	<p>Der Gebrauch von Wasser und die damit verbundene Abwasserentsorgung sind nicht von Flächen und Haushöhen abhängig. Die Ausnutzbarkeit eines Grundstückes hinsichtlich der Bebaubarkeit ist ein ungeeignetes, in keiner Weise relevantes Maß, um eine Beziehung zum Investitionsaufwand von Aufgabenträgern herzustellen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der zusätzlichen Einsparung von Wasser durch eine Verbesserung der technischen Möglichkeiten sind die Kosten von immer weniger Nutzern zu tragen. Laut Kommunalabgabengesetz sind nachmalige Beitragserhebungen nicht ausgeschlossen und immer dann möglich, wenn neue Investitionsvorhaben nicht anders finanziert werden "können".</p> <p>Einstöckige Häuser sind meist ohne Drempel gebaut und können dadurch nicht aufgestockt werden, sondern müssten abgerissen werden. Dieses neu gebaute Haus benötigt dann einen neuen Anschluss, der zu bezahlen ist.</p> <p>Der behauptete Wertgewinn des Grundstückes ist nicht real, und den Beweis für diese Behauptung bleiben die Verbände und die Juristen schuldig. Vielleicht sollten einmal Fachleute, die Verkehrswerte von Grundstücken bestimmen, befragt werden, was dafür relevant ist.</p> <p>Vom 29.09.2013 um 20:23: http://de.wikipedia.org/wiki/Wert_%28Wirtschaft%29</p> <p>„Der Wert eines Gutes ist eine ökonomische Kategorie, welche die Grundlage dafür bildet, dass völlig verschiedene Lieferungen und Dienstleistungen in einem bestimmten quantitativen Verhältnis gegeneinander verrechnet werden können. Im wirtschaftlichen Verkehr wird er in Geld ausgedrückt, dem Preis. Der Wert eines Gutes durch eine Schätzung ermittelt - beispielsweise durch Orientierung an Vergleichsobjekten - bleibt abstrakt. Der Begriff Preis jedoch ist objektiv und konkret und manifestiert sich erst beim tatsächlichen Verkauf. [...]</p> <p>In der Volkswirtschaftslehre ergibt sich der Wert einer Ware aus ihren Produktionskosten und realisiert sich nach Angebot einerseits und der Nachfrage andererseits.“</p> <p>Da es hier um einen wirtschaftlichen Begriff geht, ist er im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen völlig fehl am Platz. Allenfalls könnte man hier vom Nutzen sprechen.</p> <p>Literaturstelle siehe oben:</p> <p>„Nutzen (Wirtschaft), Maß für die Fähigkeit von Gütern, Bedürfnisse zu befriedigen [...] Wird ein Zustand, beispielsweise der Besitz eines bestimmten Gutes, einem andern Zustand vorgezogen (Präferenz), so hat der erste Zustand definitionsgemäß einen höheren Nutzen.“</p> <p>Aber den Nutzen des dauerhaften Anschlusses haben alle am zentralen System Angeschlossenen. Den Nutzen des sauberen Trinkwassers haben ebenfalls alle und nicht nur die Beitragszahler.</p> <p>Die Beitragszahler sollen für etwas zahlen, was ihnen nicht gehört und woraus ihnen kein Wertzuwachs erwächst. Es gibt nicht einen Nutzen, der sich nur einem Beitragszahler bietet und der anderen nicht auch zum Vorteil gereicht.</p>

Die Rechtmäßigkeit dieses Beitragsmaßstabes ist allgemein anerkannt und höchstrichterlich bestätigt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“, Paragraphen 4 und 5. Diese steht wie alle anderen Satzungen des Verbandes im Internet zur Verfügung unter www.stadtwerke-bernau.de >WAV „Panke/Finow“ > Satzungen.

Dass die Sonne sich um die Erde dreht, war auch allgemein anerkannt und von der Kirche bestätigt worden. Es gab auch einmal ein Gerichtsurteil in Deutschland, wonach es gerechtfertigt erschien, dass die Frau in einem moslemischen Haushalt dem Manne untertan sei und deshalb die Schläge vom Mann ertragen müsse. Die Richterin, die dieses Urteil fällte, wurde vom Dienst suspendiert und das Urteil aufgehoben.